

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass und den veränderten Regelungen des Landes Schleswig-Holstein möchten wir in Bezug auf die Corona-Pandemie auf folgendes hinweisen: Bis auf Weiteres gilt folgendes:

A Einreise aus ausländischen Risikogebieten

Sollten Mitarbeitende in Länder reisen, die als Risikogebiet ausgewiesen sind, verlieren diese nach der Rückkehr ggf. ihren Entgeltfortzahlungsanspruch sowie auch Ansprüche auf Quarantäneleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Ab dem 09.10.2020 ist ein Risikogebiet ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welches bei der Einreise ein erhöhtes Risiko besteht (§ 1 Absatz 4 der Corona-Quarantäneverordnung)

Zwar besteht im Fall der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers grundsätzlich ein Lohnfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber fort, jedoch gilt dies nicht in Fällen „des Verschulden(s) gegen sich selbst“. Dieses ist der Fall, wenn sich der Mitarbeitende trotz einer ausdrücklichen Reisewarnung vorsätzlich in ein Risikogebiet begibt.

Bei Unsicherheiten darf hier der Arbeitgeber den Mitarbeitenden sogar fragen, ob er sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat (was wahrheitsgemäß beantwortet werden muss), auch um weitere Mitarbeitende vor einer möglichen Infektion zu schützen sowie eine damit evtl. einhergehende Schließung des Betriebs vermeiden zu können.

Sollten Sie Mitarbeitende haben, welche aus einem Risikogebiet zurückkehren gilt grundsätzlich folgendes:

1. Gem. der aktuell gültigen Landesverordnung bzgl. der Quarantänemaßnahmen sind Personen, welche aus einem Risikogebiet nach SH einreisen, dazu verpflichtet sich 14 Tage zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft abzusondern.

Sofort, nachdem der Mitarbeitende in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, hat er dieses dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Eine Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt Flensburg und Schleswig ist auch online möglich.

Der Mitarbeitende hat sich unverzüglich auf direktem Weg nach Hause zu begeben und sich dort abzusondern.

Das zuständige Gesundheitsamt meldet sich bei dem Mitarbeitenden und belehrt ihn über seine Pflichten. Es erfolgt eine schriftliche Absonderung Quarantäneanordnung).

Quarantäneverordnung:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201001_QuarantaeneVerordnung_Lesefassung.html

Auflistung aktueller internationaler Risikogebiete:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

2. Es besteht die Möglichkeit, dass der Reiserückkehrer dem Gesundheitsamt einen Test auf Vorliegen einer Infektion vorlegt. Unter den in § 2 Absatz 2 der Corona-Quarantäneverordnung genannten Voraussetzungen kann der Reiserückkehrer einen zweiten Test veranlassen, um früher aus der Quarantäne entlassen zu werden. Nachdem der Mitarbeitende das zweite negative Testergebnis dem Gesundheitsamt hat zukommen lassen, kann das Gesundheitsamt den Mitarbeitenden schriftlich aus der Quarantäne entlassen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Mitarbeitende nicht arbeiten darf, solange er keinen Bescheid vom Gesundheitsamt über die Entlassung aus der Quarantäne erhalten hat, es sei denn die 14 Tage aus der Quarantäneabsonderung sind abgelaufen und der Mitarbeitende ist symptomlos.

Eine Kostenübernahme durch den Arbeitgeber erfolgt nicht.

Der Mitarbeitende kann die Arbeit nach Ende der angeordneten Quarantäne/Absonderung wieder aufnehmen (sofern keine Anzeichen einer Erkrankung bestehen). Bis zum Ablauf der Quarantäne hat der Mitarbeitende entweder Urlaub, Überstunden oder unbezahlten Urlaub zu nehmen. Alternativ kann auch die Arbeit aus dem Home-Office angeordnet werden (dies dann selbstverständlich mit Vergütungsanspruch).

Laut Mitteilung des Gesundheitsamtes besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn ein Mitarbeitender sich wissentlich in ein Risikogebiet begibt.

Sollte das Reiseland als Risikogebiet eingestuft werden, während sich der Mitarbeitende dort aufhält, erhält er voraussichtlich eine Entschädigungsleistung in Höhe seines Nettoentgelts. Wir bitten in diesem Fall unbedingt um Rücksprache.

B Einreise aus inländischen Hochinzidenzgebieten

Ab dem 07.10.2020 weist das Land Schleswig-Holstein keine inländischen Risikogebiete mehr aus.

Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland, die eine Sieben-Tage-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohnern aufweisen werden vom Land Schleswig-Holstein als Hochinzidenzgebiete ausgewiesen.

Nach Rücksprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt besteht für Reiserückkehrer, die ab sofort aus Hochinzidenzgebieten „einreisen“ keine Quarantäne.

https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/_startseite/Artikel_2020/_Informationen_Urлаuber/teaser_informationen_urlauber.html

Bei Unsicherheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte umgehend an die Personalabteilung des Kirchenkreises.

Ihre Personalabteilung